
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Januar 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betreffen direkt oder indirekt viele Unternehmen. Die Bundesregierung unterstützt Betroffene mit einer „**außerordentlichen Wirtschaftshilfe**“ („Novemberhilfe“). Wir erläutern Ihnen die Details. Zudem fassen wir zusammen, welche Änderungen das **Zweite Familienentlastungsgesetz** und das **Behinderten-Pauschbetragsgesetz** bringen. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Firmenwerbung** auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern und zeigt, wann sie erhaltene Gelder (nicht) versteuern müssen.

November-Lockdown

Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung

Wegen des Teil-Lockdowns im November 2020 gewährt die Bundesregierung betroffenen Unternehmen eine unbürokratische Sonderunterstützung. Der Zuschuss berechnet sich nach dem Umsatz im November 2019 bzw. aus dem durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb wegen des Lockdowns einstellen mussten (**direkt Betroffene**). Das gilt auch für Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungstätten. Unternehmen, die nachweislich regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften, sind als **indirekt Betroffene** antragsberechtigt (z.B. Wäschereien, die für Hotels arbeiten und nicht unmittelbar von

der Schließungsanordnung betroffen sind, ihr Gewerbe aber faktisch nicht ausüben können). Antragsberechtigt sind zudem **mittelbar Betroffene**, also Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.

Grundsätzlich ist der **Antrag bis zum 31.01.2021** über einen „prüfenden Dritten“ (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) zu stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Eine Ausnahme gilt für Soloselbständige: Sie sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € direkt antragsberechtigt. Für ihren Antrag brauchen sie ein ELSTER-Zertifikat, das über das ELSTER-Portal generiert werden kann.

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **75 % des Umsatzes im November 2019**. Soloselbständige

In dieser Ausgabe

- November-Lockdown:** Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung 1
- Pkw-Verkauf:** Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung 2
- Kindergeld/-freibeträge:** Steuerzahler werden ab 2021 entlastet 2
- Pauschbeträge:** Für Menschen mit Behinderung gelten ab 2021 Erleichterungen 2
- Bauträgerurteil:** Wann liegt eine Werklieferung bzw. Werkleistung vor? 3
- Parkverstöße:** Sind vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder Arbeitslohn? 3
- Bildungseinrichtung:** Erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme 3
- Steuertipp:** Firmenwerbung auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern 4

haben zusätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße: Sie können sich für den Umsatz im November 2019 oder den durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz im Jahr 2019 entscheiden.

Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit nach Oktober 2019 aufgenommen haben, können den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit der Unternehmensgründung wählen. Für alle Berechnungen wird auf den durchschnittlichen Wochenumsatz abgestellt, da der Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht ist. Anders als bei der Überbrückungshilfe wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben. So können Soloselbständige den Zuschuss insbesondere auch für Lebenshaltungskosten nutzen.

Hinweis: Andere Unterstützungsleistungen, zum Beispiel die Überbrückungshilfe (Phase 2) oder Kurzarbeitergeld, werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Wir erläutern Ihnen gerne die Details!

Erzielt ein Unternehmen trotz Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Damit die Förderung den Vergleichsumsatz nicht übersteigt, wird sie bei einem darüber hinausgehenden erwirtschafteten Umsatz angerechnet.

Pkw-Verkauf

Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung

Wird ein Fahrzeug des **Betriebsvermögens** verkauft, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Laut Bundesfinanzhof kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, die Abschreibung des Fahrzeugs sei wegen der Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert worden.

Der Veräußerungserlös sei trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als **Betriebseinnahme** zu berücksichtigen. Er sei weder anteilig zu kürzen noch in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung gewinnmindernd zu korrigieren.

Kindergeld/-freibeträge

Steuerzahler werden ab 2021 entlastet

Das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ist beschlossene Sache. Das Kindergeld wird ab 2021 um **monatlich 15 € pro**

Kind angehoben. Damit erhalten Eltern monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.01.2021
für das erste und zweite Kind je	219 €
für das dritte Kind	225 €
ab dem vierten Kind je	250 €

Die Anhebung bringt eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Daneben gibt es Erleichterungen, von denen alle Steuerzahler profitieren. Der **Grundfreibetrag** steigt ab 2021 auf 9.744 € und ab 2022 auf 9.984 €. Damit einhergehend können Steuerzahler, die Angehörige mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Schließlich wird die „kalte Progression“ - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - abgemildert.

Pauschbeträge

Für Menschen mit Behinderung gelten ab 2021 Erleichterungen

Menschen mit Behinderung können Pauschbeträge geltend machen, statt ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen einzeln nachzuweisen. Der Gesetzgeber hat diese **Pauschbeträge**, deren Höhe vom Grad der Behinderung (GdB) abhängt, **verdoppelt**. Zudem wurde die veraltete Systematik hinsichtlich des GdB aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Diese Änderungen gehen auf das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen zurück. Ab 2021 können Steuerzahler mit einem **GdB von mindestens 20** ohne besondere Voraussetzungen diese Pauschbeträge geltend machen:

GdB	Pauschbetrag	GdB	Pauschbetrag
20	384 €	70	1.780 €
30	620 €	80	2.120 €
40	860 €	90	2.460 €
50	1.140 €	100	2.840 €
60	1.440 €		

Hinweis: Für Menschen, die hilflos sind, sowie für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 €.

Wer in seiner körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt ist, muss **behinderungsbedingte Fahrtkosten** nun nicht mehr einzeln nachweisen. Ab

2021 greift eine Pauschalbetragsregelung. Die Pauschale beträgt

- 900 € bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“;
- 4.500 € für Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und „H“.

Über die Fahrtkostenpauschale hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist statt der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung der Pauschale muss gleichwohl ein **Antrag** gestellt werden. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für beide Pauschalen erfüllt sein, wird immer nur die höhere Pauschale gewährt.

Ab 2021 wird der **Pflege-Pauschbetrag** bereits ab Pflegegrad 2 und unabhängig vom Kriterium „hilflos“ gewährt. Folgende Pauschbeträge sind gesetzlich definiert:

- 600 € bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € bei Pflegegrad 3 und
- 1.800 € bei Pflegegrad 4 oder 5.

Der Pflege-Pauschbetrag stellt auf die persönliche Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen (Pflegegrade 2 bis 5) **in der häuslichen Umgebung** ab. Die Pflege besteht zum Beispiel in der Hilfestellung bei Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Nahrungsaufnahme etc.). Da die Regelung auf die persönliche Pflege abstellt, führt auch die persönliche Pflege und Betreuung in der Wohnung des Pflegebedürftigen zu einer Steuerermäßigung. Der Pauschbetrag schließt die Möglichkeit des Einzelnachweises etwaiger höherer Aufwendungen nicht aus.

Bauträgerurteil

Wann liegt eine Werklieferung bzw. Werkleistung vor?

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zum Begriff der Werklieferung bzw. Werkleistung geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geändert.

Bereits 2013 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Werklieferungen vorliegen, sobald zusätzlich zur **Verschaffung der Verfügungsmacht** ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Zudem stellte der BFH klar, dass es für die Annahme einer Werklieferung nicht ausrei-

che, dass eigene Gegenstände des Leistenden be- oder verarbeitet würden.

Hinsichtlich jeder **vor dem 01.01.2021** entstandenen gesetzlichen Umsatzsteuer wird es laut BMF nicht beanstandet, wenn die Unternehmer Lieferungen entsprechend der bisherigen Fassung des UStAE behandelt haben.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Parkverstöße

Sind vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder Arbeitslohn?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Zahlung eines Verwarnungsgeldes durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer führt, der die **Ordnungswidrigkeit** (Parkverstoß) begangen hat.

Im Streitfall betrieb der Arbeitgeber einen Paketzustelldienst. Teilweise erhielt er in Innenstädten keine Ausnahmegenehmigung, die ein kurzfristiges Halten zum Be- und Entladen in ansonsten nichtfreigegebenen Bereichen (z.B. Halteverbots- oder Fußgängerzonen) unter bestimmten Auflagen ermöglicht hätte. In diesen Fällen nahm er es hin, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge kurzfristig auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen anhielten. Wenn für diese Ordnungswidrigkeiten Verwarnungsgelder erhoben wurden, zahlte der Arbeitgeber als Halter der Fahrzeuge die „Knöllchen“. Das Finanzamt ging insoweit von **Arbeitslohn** aus. Das Finanzgericht (FG) gab demgegenüber dem Arbeitgeber recht.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Er hat zwar bestätigt, dass im Streitfall die Zahlung der Verwarnungsgelder auf eine **eigene Schuld des Arbeitgebers** erfolgte. Dieser Aspekt spricht laut BFH gegen die Annahme eines Lohnzuflusses bei dem Arbeitnehmer, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat. Das FG muss aber im zweiten Rechtsgang prüfen, ob den Fahrern, die einen Parkverstoß begangen haben, dadurch Arbeitslohn zugeflossen ist, dass der Arbeitgeber ihnen gegenüber einen Regressanspruch hatte, auf dessen Realisierung er jedoch verzichtete.

Bildungseinrichtung

Erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme

Eine außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zweck eines Vollzeitstudiums oder einer voll-

zeitigen Bildungsmaßnahme aufgesuchte Bildungseinrichtung gilt als erste Tätigkeitsstätte. Auszubildende und Studierende, die eine Bildungseinrichtung dauerhaft aufsuchen, sind Arbeitnehmern gleichgestellt, die eine erste Tätigkeitsstätte dauerhaft aufsuchen. Folglich können Auszubildende/Studierende Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung nicht in tatsächlicher Höhe, sondern nur mit 0,30 € je Entfernungskilometer als **Werbungskosten** ansetzen. Der Abzug von Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt nur noch in Betracht, wenn der Steuerpflichtige am Lehrgangsort einen durch die Bildungsmaßnahme veranlassten doppelten Haushalt führt.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte der Kläger einen viermonatigen Schweißtechnikerlehrgang in Vollzeit besucht. Während dieses Zeitraums hatte er nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden. In Zusammenhang mit dem Lehrgang machte er unter anderem Kosten für eine Unterkunft am Lehrgangsort sowie Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate nach **Dienststreisegrundsätzen** als Werbungskosten geltend.

Dieser Auffassung ist der BFH nicht gefolgt. Die **Dauer** einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme sieht er für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte als unerheblich an, weil das Gesetz keine Mindestdauer der Bildungsmaßnahme verlange. Erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass die Bildungseinrichtung anlässlich der regelmäßig ohnehin zeitlich befristeten Bildungsmaßnahme nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit - das heißt fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) - aufgesucht werde.

Hinweis: Damit wird der Lehrgangsteilnehmer einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer gleichgestellt.

Steuertipp

Firmenwerbung auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern

Wenn ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber seinen privaten Pkw als Werbefläche zur Verfügung stellt und hierfür eine **gesonderte Vergütung** erhält, muss er das Geld nicht zwingend versteuern. Entscheidend ist, ob die erhaltenen Zahlungen dem Arbeitslohn oder den sonstigen Einkünften des Arbeitnehmers zuzuordnen sind.

Haben die Arbeitsparteien keinen eigenen Vertrag über die Autowerbung geschlossen, ordnet

das Finanzamt die Werbeeinnahmen des Arbeitnehmers dem bestehenden Arbeitsverhältnis zu. Die Zusatzeinkünfte sind dann als **regulärer Arbeitslohn** zu versteuern, womit auch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Möchte der Arbeitnehmer die erhaltenen Werbeeinnahmen steuerfrei beziehen, müssen sie vom Lohn entkoppelt werden, indem ein **gesonderter Mietvertrag** aufgesetzt wird, der ausschließlich die Autowerbung beinhaltet. In dem Vertrag muss der werbliche Nutzen für den Arbeitgeber erklärt werden, zum Beispiel durch bestimmte Regelungen wie ein vorgeschriebenes werbewirksames Abstellen des Fahrzeugs, eine Mindestanzahl an gefahrenen Kilometern pro Jahr oder ein Ausschluss weiterer Werbepartner für den Pkw. Die Werbung sollte großflächig und gut sichtbar angebracht sein. Ein kleiner Aufkleber mit dem Firmenlogo wirkt für die Finanzbehörden oft nicht glaubwürdig. Derart unscheinbare Werbung spricht dafür, dass die Vertragsgestaltung nicht dem Werbezweck dient, sondern allein der Steuerersparnis. Die Vertragsinhalte sollten mit den am freien Werbemarkt üblichen Bedingungen mithalten können.

Sofern durch den „Werbevertrag“ der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gelöst werden kann, sind die Werbeeinnahmen den **sonstigen Einkünften** des Arbeitnehmers zuzuordnen, die bis zu einem Höchstbetrag von 255 € im Jahr steuerfrei bleiben dürfen. Achtung: Dieser Betrag ist eine Freigrenze, so dass die Einnahmen voll versteuert werden müssen, wenn sie den Betrag von 255 € pro Jahr übersteigen.

Hinweis: Die Steuerfreiheit der Autowerbung bis zur Höchstgrenze kann aber nur erreicht werden, wenn der Mitarbeiter keine weiteren sonstigen Einkünfte bezieht, denn alle erzielten sonstigen Einkünfte müssen zusammengerechnet werden. Um die Steuerfreiheit der Werbegelder in der Einkommensteuererklärung durchsetzen zu können, sollten Arbeitnehmer den Vertrag sowie ein Foto der am Fahrzeug angebrachten Werbung als Nachweise vorhalten. Arbeitgeber sollten darauf achten, dass die Mietgebühr für die Autowerbung angemessen ist und den Marktpreisen entspricht. Idealerweise bietet der Betrieb eine derartige Werbung auch unternehmensfremden Personen an und beschränkt sich nicht nur auf den Kreis der Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen